

**Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für bäuerliches Eigentum**
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel. 0471 415030
E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it
PEC: lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it
Internet: www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung einer Dienstbarkeit für die Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstandes für Bauten zu Lasten von Agrargemeinschaftsgütern (Interessenschaften, Nachbarschaften usw.)

laut Landesgesetz vom 7. Jänner 1959, Nr. 2

Antragsteller / Antragstellerin :

Der / Die unterfertigte
(Zuname) (Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

Tel. E-Mail / PEC

in seiner / ihrer Eigenschaft als

Obmann / Obfrau der Agrargemeinschaft:

in Einlagezahl	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	/II	Katastralgemeinde	<input type="text"/>

beantragt im Namen und auf Rechnung derselben die Genehmigung für folgendes Vorhaben
(auf Seite 2):

Vorhaben :

Errichtung einer Dienstbarkeit für die Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstandes für Bauten

zu Lasten der Gp. Bp. K.G.

zu Gunsten der Gp. Bp. K.G.

gemäß Lageplan vom des
(Datum) (Techniker)

Gp. = Grundparzelle
Bp. = Bauparzelle
K.G. = Katastralgemeinde

Begründung des Vorhabens :

Anmerkung: Eine ausführlichere Begründung kann auch als Anlage beigelegt werden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Unterschrift

(eine Kopie der Identitätskarte beifügen)

Datum

Dem Antrag beizufügen ist :

Beschluss der Vollversammlung, in der die Errichtung der oben genannten Dienstbarkeit beschlossen wurde, mit Angabe der Anzahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie des Abstimmungsergebnisses.

Der Beschluss muss vom Obmann unterschrieben sein.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius Magnago Platz 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen,
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen;
E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Gesetz 1766/1927, K.D. 332/1928 und L.G. 16/1980 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- Landesverwaltung
- Grundbuch- und Katasteramt
- gebietsmäßig zuständige Gemeinde
- Agentur der Einnahmen (Steuerdatenbank)
- Handelskammer
- Notare oder andere bevollmächtigte Personen, die vom Antragsteller mit der Abwicklung des Antrages betraut sind

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verwaltungsmaßnahmen werden für die Dauer aufbewahrt, wie sie in den genehmigten Skartierungsrichtlinien vorgesehen ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite
<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.